Landesfeuerwehrverband Berlin e.V.
Dr. Matthias Münch
Fachbereichsleiter Katastrophenschutz
muench@landesfeuerwehrverband.berlin

LANDES-
FEUERWEHRVERBAND
BERLIN seit 1957

KRITIS-Dachgesetz: Ein Thema für die Feuerwehr?

1. Vom KRITIS-Gedanken zum verbindlichen Rechtsrahmen

Die Nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen von 2009 versteht funktionstüchtige Infrastrukturen als unverzichtbare Lebensadern der Gesellschaft und formuliert den Schutz kritischer Infrastrukturen als gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern, Kommunen, Betreibern und betroffenen Menschen bzw. Einrichtungen. Neben Prävention gehört dazu auch, die Bewältigung von Störungen vorzubereiten und die Selbsthilfefähigkeit zu erhöhen.
Mit der EU-Richtlinie 2022/2557 (CER) wurde aus diesem strategisch-politischen Ansatz ein verbindlicher europäischer Mindeststandard für die physische Resilienz kritischer Einrichtungen im EU-Binnenmarkt. Die EU-Richtlinie verfolgt hierbei einen Allgefahren-Ansatz: Naturereignisse, technisches Versagen, Sabotage, Terrorismus und hybride Bedrohungen, alles soll gemeinsam betrachtet werden. Sie fordert von den EU-Mitgliedsländern nationale Strategien und Risikobewertungen und die Identifizierung kritischer Einrichtungen. Von den Betreibern kritischer Einrichtungen fordert sie eine Risikoanalyse und darauf aufbauende Resilienzmaßnahmen sowie die unverzügliche Meldung erheblicher Vorfälle. Die Mitgliedsländer müssen hierfür Meldewege sowie eine staatliche Aufsicht schaffen.
In Deutschland ist hierfür das KRITIS-Dachgesetz geschaffen worden, welches am 17. März 2026 in Kraft getreten ist und setzt CER-Richtlinie national umsetzt. Das Gesetz legt hierbei den Rahmen fest. Die konkrete Bestimmung, wer als Betreiber einer kritischen Anlage gilt, erfolgt mit Hilfe einer KRITIS-Verordnung, die jedoch zum Zeitpunkt des Vortrages als erster Referentenentwurf vom 26. Mai 2026 vorliegt.

2. Was regelt das KRITIS-Dachgesetz?

Das KRITIS-Dachgesetz setzt den Rahmen zur Steigerung der physischen Resilienz kritischer Anlagen und Dienstleistungen. Es definiert diese Begriffe und weisst Bundes- und Landesbehörden, sowie den KRITIS-Betreibern Aufgaben zu. Durch die KRITIS-Verordnung werden diese Angaben spezifiziert, Anlagen definiert und Schwellenwerte als Entscheidungsgrundlage definiert, wann eine Anlage oder Dienstleistung als erheblich für die Versorgung gilt.
Kurz zusammenfassend:

- Es definiert die Begrifflichkeiten kritische Anlagen, kritische Dienstleistungen, Betreiber und die Erheblichkeit für die Versorgung der Allgemeinheit.
- Es führt zehn Sektoren ein, in denen kritischen Anlagen und Dienstleistungen von den Regelungen des Gesetzes betroffen sind. Dies sind Energie, Transport und Verkehr, Finanzwesen, Leistungen der Sozialversicherung und Grundsicherung für Arbeitsuchende, Gesundheitswesen, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Weltraum sowie Siedlungsabfallentsorgung.
- Es verpflichtet betroffene KRITIS-Betreiber zur regelmässigen Risikoanalyse und -bewertung, zu Resilienzmaßnahmen und zur Meldung erheblicher Vorfälle.
- Es weisst Bundes- und Landesbehörden die Aufgabe dr regelmässigen Erstellung einer nationalen Risikoanalyse und -bewertung in ihrem Aufsichtsbereich zu, um hieraus auch eine Lagezustandsbild zu generieren.

- Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) ist zentrale Kontaktstelle; vorgesehen. Gemeinsam mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird ein gemeinsames Registrierungsportal betrieben.

Das Gesetz stärkt die physische Resilienz. Die Cyber-Sicherheit wird in einem eigenen Rechtsrahmen behandelt. Gleichwohl soll die KRITIS-Verordnung für beide Bereiche gelten, um für die betroffenen Betreiber einen möglichst einheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen. Beide Themen ergänzen sich im Allgefahren-Ansatz.

3. Wer ist tatsächlich betroffen?

Die KRITIS-Verordnung konkretisiert die Betroffenheit über kritische Dienstleistungen, Bereiche, Anlagenkategorien und sektorbezogene Schwellenwerte. Als allgemeiner Orientierungswert dient der Regelschwellenwert des KRITIS-Dachgesetzes von 500.000 versorgten Personen. Maßgeblich ist jedoch der jeweils festgelegte spezifische Schwellenwert der jeweiligen Anlagenkategorie.

Beispiel	**Schwellenwert**
Energie – Stromverteilnetz	ca. 3.700 GWh/Jahr entnommene Jahresarbeit
Gesundheitswesen – Krankenhaus	30.000 vollstationäre Fälle/Jahr
Siedlungsabfallentsorgung	z. B. 500.000 angeschlossene Einwohner bzw. weitere mengenbezogene Schwellenwerte

Wichtig ist hierbei der erweiterte Anlagenbegriff. Zum Betreiber können nicht nur einzelne sichtbare Anlagen gehören, sondern auch notwendige Anlagenteile, Verfahrensschritte, betriebstechnische Nebeneinrichtungen und verbundene Anlagen, soweit sie für die kritische Dienstleistung erforderlich sind. Diese erweiterte Anlagendefinition kann dazu führen, dass sehr kleine Dienstleister den Regularien des KRITIS-Gesetzes unterworfen werden. Aus diesem Grund kann derzeit die Anzahl der betroffenen Unternehmen und Einrichtungen nur grob geschätzt werden.

4. Beispiel Stromversorgung

An den Beispielen der Anschläge auf Stromverteilungseinrichtungen in Berlin und Reutlingen wird deutlich, dass das Gesetz vor allem große bzw. überregional relevante Betreiber erfasst. Der regionale Energieversorger Stromnetz Berlin liegt mit etwa 12,3 TWh Jahresarbeit über dem Schwellenwert von rund 3,7 TWh/Jahr. Seine Anlagen würden damit vom KRITIS-Dachgesetz erfasst. Der Bereich Reutlingen wird von der FairNetz GmbH versorgt. FairNetz hat selbst eine Stromjahresarbeit von 2,6 TWh/a, so dass der Energieversorger über den Schwellenwert nicht vom KRITIS-Dachgesetz erfasst wird. Das angegriffene Umspannwerk Reutlingen-West ist jedoch auch eine notwendige Teilanlage des über-regionalen Betreibers Netze BW, der FairNetz dort den Strom übergibt. Netze BW liegt mit etwa 40 TWh/a deutlich über dem Schwellenwert. Da das Umspannwerk nur als Ganzes funktioniert wird die gesamte Anlage damit vom KRITIS-Dachgesetz erfasst. Auch eine einzelne kleine Anlage kann damit Teil eines überregionalen KRITIS-Systems sein.

Landesfeuerwehrverband Berlin e.V.
Dr. Matthias Münch
Fachbereichsleiter Katastrophenschutz
muench@landesfeuerwehrverband.berlin

LANDES-FEUERWEHRVERBAND BERLIN seit 1957

5. Kritikpunkte aus Sicht der kommunalen Gefahrenabwehr

Das neu eingeführte KRITIS-Dachgesetz mit der im Entwurf vorliegenden KRITIS-Verordnung führt zu einer Standardisierung und Steigerung der physischen Resilienz kritischer Anlagen und Dienstleistungen.
Das Gesetz betrachtet Deutschland als Gesamtsystem. Im Mittelpunkt stehen ausgewählte, sehr große kritische Anlagen und Dienstleistungen sowie deren überregionale Resilienz. Die mit der praktischen Gefahrenabwehr konfrontierte Kommune betrachtet dagegen ihr eigenes Gebiet in wesentlich größerer Detailtiefe: Welche Einrichtungen sind für die örtliche Versorgung unverzichtbar? Welche Ausfälle führen zu konkreten Gefahrenlagen? Welche Abhängigkeiten bestehen von überregionalen Netzen?
Insbesondere im Vergleich mit dem 2009 formulierten Anspruch in der Nationalen KRITIS-Strategie greifen Gesetz und Verordnung nach gegenwärtigem Stand aus Sicht der kommunalen organisierten Gefahrenabwehr daher zu kurz.

- Der Regelschwellenwert von 500.000 versorgten Personen ist für die kommunale Betrachtung zu hoch. Viele kleinere, regional oder lokal existenzielle Infrastrukturen werden außerhalb des KRITIS-Dachgesetzes liegen.
- Der frühere KRITIS-Sektor „Staat und Verwaltung“ ist nicht enthalten. Damit erfasst das Gesetz die öffentliche kommunale Gefahrenabwehr und Verwaltung mit Stäben, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz nicht als eigenen Sektor. Die Möglichkeit einen bundeseinheitlichen kommunalen Mindeststandard einzuführen wird nicht genutzt.
- Der frühere Sektor „Medien und Kulturgüter“ ist nicht enthalten. Zwar deckt der Sektor Telekommunikation- und Informationstechnik vermutlich einige technische Einrichtungen ab, aber die komplette Warnkette vom Radiosprecher bis zur Aussendung der Warndurchsage ist mit dem Gesetz nicht erfasst worden.
- Im Gesundheitswesen werden über die hohen Schwellenwerte nur sehr große Krankenhäuser erfasst. Ausfälle kleinerer Einrichtungen werden kommunal trotzdem erhebliche Folgen haben.
- Besonders relevant ist, dass Einrichtungen der Betreuung, Alten- und Behindertenpflege von dem Gesetz überhaupt nicht erfasst werden. Gerade die Betroffenheit der vulnerabelen Menschen führte bei den Stromausfällen in Berlin zu dem höchsten und aufwendigsten Einsatzaufwand. Der Ausfall dieser Einrichtungen wird in kürzester Zeit den Rettungsdienst und die ohnehin überlasteten regionalen Krankenhäuser betreffen und zu erheblichen Problemen führen.

Daraus folgt: Das KRITIS-Dachgesetz ersetzt keine kommunale Resilienzanalyse. Kommunen benötigen weiterhin eigene Allgefahren-Untersuchungen und eigene Vorkehrungen. Dazu gehört, regional versorgungsrelevante Einrichtungen zu identifizieren – auch dann, wenn sie formal nicht unter das KRITIS-Dachgesetz fallen.

7. Informationsaustausch ist die entscheidende Schnittstelle

Mit dem KRITIS-Dachgesetz wird auch ein Informationsaustausch etabliert. KRITIS-Betreiber melden erhebliche Vorfälle an das BBK. Das BBK informiert dann die Länder. Wer allerdings wann die betroffenen Kommunen informiert, ist im KRITIS-Dachgesetz nicht als durchgängiger Meldeweg geregelt. Aus Sicht der kommunalen Gefahrenabwehr ist es aber entscheidend, dass Lageinfor-

mationen tatsächlich alle Ebenen erreichen und im Ereignisfall auch außerhalb üblicher Verwaltungszeiten verfügbar sind.
Hinzu kommen regelmäßige Risikoanalysen und -bewertungen in den jeweiligen Aufsichtsbereichen der zuständigen Fachministerien von Bund und Ländern. Das BMI führt diese sektor- und länderübergreifend zu einer nationalen Risikoanalyse zusammen. Dies ist eine wichtige Grundlage für ein gemeinsames Lagebild, dessen Konsequenz und Erkenntnis aber auch auf die betroffenen kommunalen Ebenen zurückgespiegelt werden müssen.

8. Was bedeutet das für Feuerwehren?

Die kommunale Gefahrenabwehr, und damit auch die öffentlichen Feuerwehren, sind nicht der Adressat des KRITIS-Dachgesetzes. Die praktischen Folgen des Gesetzes können dabei helfen, dass die überregionalen Versorgungsleistungen resilienter werden, mit denen auch das kommunale Gebiet versorgt wird.
Die kommunale Gefahrenabwehr ist aber unmittelbar von Ausfällen kritischer Infrastrukturen betroffen: Strom, Wasser, Telekommunikation, Verkehr oder Gesundheit beeinflussen Einsatzfähigkeit und Schadensbewältigung. Die Gefahrenabwehrplanung darf sich deshalb nicht auf die bundesrechtlich erfassten KRITIS-Betreiber beschränken.
Kommunale Planungen sollten lokale Schlüsselanlagen, Abhängigkeiten, Ausfallszenarien, Alarm- und Informationswege sowie den Bedarf an überörtlicher Hilfe berücksichtigen. Dabei ist neben all der Technik ein sehr wichtiger Aspekt zu berücksichtigen:

- Beschäftigte kritischer Einrichtungen können zugleich ehrenamtliche BOS-Helfer sein. Kommune und KRITIS-Betreiber müssen sich also darüber verständigen, wie Menschen, die Schlüsselpositionen besetzen, im Krisenfall eingesetzt werden.

9. Fazit

Das KRITIS-Dachgesetz stärkt die Resilienz großer kritischer Betreiber, ersetzt aber weder kommunale Gefahrenabwehrplanung noch lokale Resilienzanalyse. Für die kommunale Gefahrenabwehr mit den öffentlichen Feuerwehren bleibt entscheidend: Ausfälle kritischer Infrastrukturen, Informationswege und lokale Schlüsselanlagen eigenständig in der Planung zu berücksichtigen.

Verwendungshinweis:
Diese Unterlage dient ausschließlich als Kurzzusammenfassung des Vortrags auf dem DFV Bundesfachkongress am 16.10.2026 und der darin behandelten Inhalte. Sie stellt keine Rechts-, Fach- oder sonstige Beratung dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Für konkrete Fragestellungen sind die jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelungen und fachlichen Zuständigkeiten maßgeblich.